VERORDNUNG (EWG) Nr. 2524/79 DER KOMMISSION

vom 15. November 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1945/78 in bezug auf die im Wirtschaftsjahr 1978/79 für die Destillationspflichten vorgesehenen Fristen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1303/79 (2), insbesondere auf Artikel 39 Absatz 7 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1945/78 der Kommission vom 11. August 1978 über Durchführungsbestimmungen zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Wirtschaftsjahr 1978/79 (3) wurden für die Erfüllung der Erzeugerverpflichtungen und die Lieferung von Alkohol an die Interventionsstellen Fristen gesetzt.

Infolge der Änderung einiger Vorschriften für die Destillationspflicht und die Intervention scheint die Anwendung von Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 im Wirtschaftsjahr 1978/79 bei der geregelten Abwicklung der betreffenden Maßnahmen auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein, die einigen Erzeugern die rechtzeitige Einhaltung ihrer Verpflichtungen unmöglich machten.

Aus Gründen der Billigkeit ist es deshalb erforderlich, diesen Erzeugern eine zusätzliche Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu verschaffen und für die Lieferung des so erhaltenen Alkohols an die Interventionsstelle eine Frist zu setzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Entgegen Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1945/78 können Erzeuger, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, diese Verpflichtungen erfüllen, indem sie bis zum 31. Dezember 1979 Wein ihrer Erzeugung zur Destillation abliefern.

(2) Der durch die im ersten Absatz genannte Destillation gewonnene Alkohol wird von den Brennereien spätestens am 31. Januar 1980 an die Interventionsstelle geliefert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis 31. März 1980 folgendes mit :

— die an die Interventionsstelle gelieferte Menge Alkohol,

— den gezahlten Verkaufspreis und die Merkmale der zu diesem Preis verkauften Erzeugnisse.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 16. Juli 1979 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1978, S. 9.